|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [Kreiskirchenamt … namens und im Auftrag der / des] |  |  |
| Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verband/es] Musterdorf |  |
|  |
| Kirchengemeinde Musterdorf | PF 123456 | 12345 Musterdorf |  |
| EINSCHREIBEN / RÜCKSCHEINFrauMarion MustermannMusterstraße 312345 Musterdorf |
|  |
| EKM-Brief-A Fusszeile |  |  |   | Datum: 22.22.2222 |
| **[Pflege Ihrer Grabstätte]** |  |

|  |
| --- |
| Ihr(e) Ansprechpartner(in):VORNAME NACHNAMEGgf. FunktionEv.-[luth.] Kirchengemeinde[verband] MusterdorfStraße Nr.12345 MusterdorfTelefon:Telefax: Email:Konto: BLZ: IBAN: BIC: www.ekmd.de  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Friedhof:** |  |
| **Abteilung:** |  |
| **Feld:** |  | **Nr:** |  |
| **Grabstättenart:** |  |
| **Anzahl Grabstellen:** |  |
| **Verstorbene(r):** |  |
| **Zuletzt wohnhaft:** |  |
| **Bestattung am:** |  |
| **Nutzungszeit:** | **22.22.2222 bis 22.22.2222** |

Sehr geehrte Frau Mustermann,

wir hatten Sie mit Schreiben vom DATUM DES HINWEISES auf Missstände an Ihrer Grabstätte hingewiesen und um Beseitigung WÄHLEN, OB EIN / MEHRERE MÄNGEL bis zum BITTE ALTE FRIST EINTRAGEN gebeten. Leider sind Sie dieser Bitte nicht nachgekommen.

Wir fordern Sie daher auf,

|  |
| --- |
|[ ]  die Grabstätte in einen gärtnerisch gepflegten Zustand zu bringen. |
|[ ]  die Grabstätte nach dem Erwerb / der Bestattung gärtnerisch anzulegen [und ein Grabmal zu errichten, das zuvor vom Friedhofsträger genehmigt worden ist] |
|[ ]  die auf der Grabstätte aufgetretenen Versackungen zu beseitigen |
|[ ]  die Grabstätte mit dem vom Friedhofsträger genehmigten Grabmal wieder herzurichten und gärtnerisch anzulegen  |
|[ ]  die auf der Grabstätte gepflanzten Bäume / … zu entfernen und die Grabstätte gärtnerisch wieder herzurichten |
|[ ]  die aus Kunststoff / Eternit / Metall / Porzellan / Emaille / … hergestellte Einfassung der Grabstätte zu entfernen |
|[ ]  die aus Kies / Steinen / … (wasserundurchlässig) bestehende Abdeckung der Grabstätte zu entfernen. |
|[ ]  Folgende auf der Grabstätte aufgestellten / an der Grabstätte angebrachten Gegenstände zu entfernen:* …
* …
 |
|[ ]  Die an der Grabstätte aufgestellte Ruhebank zu entfernen |
|[ ]  … [genaue Bezeichnung des Mangels und der erforderlichen Beseitigungsmaßnahme] |

Für WÄHLEN, OB EIN / MEHRERE VERPFLICHTUNGEN wird die sofortige Vollziehung im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Zur Erledigung wird eine **Frist von sechs Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides gesetzt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da der beanstandete Zustand Ihrer Grabstätte nun bereits seit Wochen andauert, dies das Gesamtbild und damit die Würde des Friedhofs beeinträchtigt und hierdurch auch die anderen Friedhofsnutzer in der Ausübung ihrer Nutzungsrechte stört. Auch leidet der Ruf des Friedhofs, wenn die Vernachlässigung von Gräbern andauert.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, wird der Friedhofsträger gemäß § 37 Absätze 2 und 3 FriedhG im Wege der Ersatzvornahme und auf Ihre Kosten die entsprechenden Maßnahmen veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten, die erfahrungsgemäß bis zu BITTE VORAUSSICHTLICHE KOSTEN EINTRAGEN € betragen können, werden Ihnen dann durch einen gesonderten Bescheid auferlegt. Gegebenenfalls entfernte Gegenstände werden längstens zwei Monate zur Abholung bereitgehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Friedhofsträger, der / dem Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verband] Musterdorf, Straße Nr., 12345 Musterdorf, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (Siegel)

|  |
| --- |
| **Auszug aus § 37 Absätze 2 und 3 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (KABl. S. 228)** |
| **§ 37 Vernachlässigung, Ersatzvornahme** (2) 1Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger die verlangten Maßnahmen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, sofern er dies im Bescheid oder in der Bekanntmachung nach Absatz 1 angedroht hat. 2Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3 oder § 36 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 kann der Friedhofsträger im FaIle der Nichtabhilfe durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten die Grabstätte auch einebnen, soweit auf diese Rechtsfolge in dem schriftlichen Bescheid oder der Bekanntmachung nach Absatz 1 hingewiesen worden ist.(3) 1Gegenstände, die nach den Regelungen des § 36 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 oder den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unzulässig sind, können nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 vom Friedhofsträger entfernt werden. 2Bei allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften widersprechenden Kleingegenständen wie Figuren, Spielzeug, Bildern, Kunststoffblumen oder dergleichen ist die Entfernung ohne vorherige schriftliche Aufforderung zulässig. 3Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten. |